

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

117

Jahrgang 2019, 6. Stück

Ausgegeben am 28. Juni 2019

## Inhalt

### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	118
114. Datenschutzgesetz - Novelle 2019 .....	118
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	119
115. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen .....	119
116. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen .....	121
117. Verordnung über die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) .....	122
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	124
118. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) .....	124
119. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2020 .....	124
120. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2020 .....	124
121. Westbahnhoffnung Villach - Evangelische Bahnhofsmision: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein .....	124

### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	124
122. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode .....	124
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode .....	125
123. Aktualisierung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode ..	125
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	125
124. Ordination von Ediana Kumpfmüller, MTh .....	125
Stellenausschreibungen A.B. ....	125
125. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening	125
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	126
126. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt .....	126
127. Bestellung von Mag. Herbert Rolle .....	126
128. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan .....	126
129. Zuteilung von MMag. Clarissa Breu .....	126
130. Zuteilung von Dr. Rainer Gugl, BA .....	126
131. Zuteilung von Mag. Leonhard Jungwirth .....	126
132. Zuteilung von Hans-Jörg Kreil, MTh .....	127
133. Zuteilung von Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics .....	127

134. Zuteilung von Mag. Karoline Rumpler .....	127
135. Zuteilung von Julia Schnizlein-Riedler, MA .....	127
Todesfälle .....	127
<b>Mitteilungen</b>	
136. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juli 2019: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG) .....	128
137. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 2019: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit .....	128
138. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 2019: Brot für die Welt	128
139. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2019: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds .....	129
Motivenbericht: Datenschutzgesetz - Novelle 2019 .....	129

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 114. Datenschutzgesetz – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, ABl. Nr. 168/2017, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 83/2018.

1. **§ 6 Abs. 4** Satz 1 lautet:

„Zu den Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten zählt, festgestellte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen beinhalten, unverzüglich nach Bekanntwerden gegenüber der zuständigen kirchlichen Stelle zu beanstanden, sofern die zuständige kirchliche Stelle noch nicht davon in Kenntnis gesetzt wurde.“

2. **§ 7 Abs. 2** Satz 2 lautet:

„Unabhängig davon hat jede Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem Risiko für natürliche Personen führt, den Datenschutzsenat unverzüglich, längstens jedoch binnen 72 Stunden, schriftlich zu informieren, durchschriftlich den Oberkirchenrat A.u.H.B.“

3. **§ 7 Abs. 5** lautet:

„Im Einklang mit dem österreichischen Datenschutzgesetz und der Religionsmündigkeit können mündige Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahrs der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft selbst einwilligen und ab diesem Zeitpunkt ihre Datenschutzrechte ausüben.“

4. **§ 7 Abs. 6** lautet:

„Auch vor Erreichen der Religionsmündigkeit ist die Einwilligung in eine Datenverarbeitung durch die Obsorgeberechtigten bei Seelsorge nicht erforderlich, insbesondere, wenn sie elektronisch angeboten wird.“

5. **§ 8 Abs. 3** Satz 4 lautet:

„Kirchliche Stellen dürfen den Obsorgeberechtigten keine Auskunft über die Inanspruchnahme oder den Inhalt von Seelsorge an Minderjährigen geben (seelsorgerliche Verschwiegenheit).“

6. Die Änderungen treten mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 13; 1097/2019 vom 5. Juni 2019)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 115. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, ABl. Nr. 53/1995, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 19/2017, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Lehrvikar oder Lehrvikarin ist, wer entsprechend den Bestimmungen der §§ 6 und 7 OgdA durch die Evangelische Kirche A.B. oder H.B. in ein Auszubildungsverhältnis aufgenommen worden ist.

##### § 2

Das Lehrvikariat dient der Einführung in die Arbeit eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in der Evangelischen Kirche in Österreich (§ 7 Abs. 3 OgdA).

##### § 3

Beginn und Dauer des Lehrvikariates werden durch § 7 Abs. 1 und 2 OgdA geregelt.

#### Zuteilung

##### § 4

(1) Die Zuteilung des Lehrvikars oder der Lehrvikarin erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat für die gesamte Dauer des Lehrvikariats zu nur einem Lehrpfarrer oder einer Pfarrerin.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat erstellt - in der Kirche A.B. aus den Vorschlägen der Superintendenten und Superintendentinnen - eine Liste von Lehrpfarrern und Pfarrnerinnen, die jährlich zu überprüfen ist. Als Lehrpfarrer oder Pfarrnerin sind nur akademisch gebildete Theologen und Theologinnen mit wenigstens fünf Dienstjahren nach ihrer Ordination vorzusehen, die durch ihre Amtsführung die Gewähr bieten, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

(3) Vor der Zuteilung sind das zuständige Presbyterium und der Lehrpfarrer oder die Pfarrnerin anzuhören.

(4) Der Lehrpfarrer oder die Pfarrnerin hat den Lehrvikar oder die Lehrvikarin im Rahmen der Ausbildung zu begleiten, das Gespräch mit ihm oder ihr zu pflegen und die Ausbildung so zu regeln, dass das allgemeine (§ 2) und die besonderen (§ 6) Ausbildungsziele erreicht werden können.

(5) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. soll einmal im Jahr die Lehrpfarrer und Pfarrnerinnen zu Beratungen über die Ausbildung einberufen.

#### Beauftragung

##### § 5

Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin wird durch den Lehrpfarrer oder die Pfarrnerin in einem Gottesdienst vorgestellt und in den Dienst eingeführt. Er oder sie wird beauftragt, nach jeweils sorgfältiger und mit dem Lehrpfarrer oder der Pfarrnerin vorzunehmender Vorbereitung, Gottesdienste (Predigt und Sakramentspendung) und Amtshandlungen vorzunehmen. Er oder sie tut dies unter der Verantwortung des Lehrpfarrers oder der Pfarrnerin, oder während des Besuchs des Predigerseminars unter der Leitung des Rektors oder der Rektorin.

#### Ausbildungsziele

##### § 6

Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin soll durch die Ausbildung befähigt werden, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. den Menschen unserer Zeit in verantwortlicher Weise zu bezeugen. Dafür soll er oder sie insbesondere

1. den Stil entwickeln, in dem er oder sie glaubwürdig und verständlich in den verschiedenen Formen der Verkündigung zu reden vermag;
2. die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Vielfalt entsprechend den Ordnungen der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich zu gestalten lernen;
3. didaktische Kenntnisse erweitern und sie in Religions- und Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Übertrittsunterricht erproben;
4. einzelnen Menschen und Gruppen in ihren Nöten und Konflikten begegnen und ihnen in Seelsorge und Beratung mit diakonischer und sozialer Hilfe beizustehen lernen;
5. Strukturen und Organisationsformen der Kirche und Gesellschaft erkennen, sie zu beurteilen und mitzugestalten lernen und sie für den Auftrag der Kirche zu nützen verstehen;
6. in ökumenischer Zusammenarbeit konfessionelle Fragen erkennen lernen, um den evangelischen Beitrag einbringen zu können.
7. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin wird dabei folgende Kompetenzen und allgemeine Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, entfalten müssen:
  - a) Umgang mit Gruppen, Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Kollegen und Kolleginnen;
  - b) Anwendung erlernter wissenschaftlicher Methoden in der Praxis;
  - c) Entwicklung eigener Initiative und Verantwortung;

- d) Reflexionsvermögen und kritische Urteilsbildung, vor allem gegenüber dem eigenen Handeln und dessen Bedeutung;
- e) Exemplarisches Arbeiten, Setzen von Schwerpunkten und die Entwicklung eigener Begabungen;
- f) Planung und Durchführung eigener theologischer, wissenschaftlicher und allgemeiner Fort- und Weiterbildung.

## Religionsunterricht

### § 7

(1) Das Lehrvikariat soll eine eingehende und grundlegende Einführung in den Religionsunterricht, möglichst an allen Schultypen vermitteln. Es gilt die Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat alle staatlichen Vorgaben zu erfüllen, um den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg gemäß § 39 VBG aufzuweisen. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin nimmt am Einführungskurs der KPH teil. KPH-Seminare und ein Evaluierungsseminar (im Juni) ergänzen die religionspädagogische Ausbildung. Der Fachinspektor oder die Fachinspektorin inspiziert den Unterricht im ersten Jahr.

(2) Mit Beginn des Schuljahres unterrichtet der Lehrvikar oder die Lehrvikarin in einem Ausmaß von vier Wochenstunden. Nach Möglichkeit sollen diese Stunden zur Hälfte auf eine Gruppe der Sekundarstufe I und auf eine Gruppe der Sekundarstufe II fallen. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat sich nach Absprache mit dem zuständigen Schulamt selbst in der vorgesehenen Anmeldefrist bei der zuständigen Bildungsdirektion online für die Induktionsphase anzumelden.

(3) Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat überdies in Absprache mit dem Lehrpfarrer oder der Lehrpfarrerin den Religionsunterricht an den Pflichtschulen auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde zu hospitieren.

## Predigerseminar

### § 8

(1) Das Predigerseminar wird durch den Besuch eines Einführungskurses, der gegen Ende des ersten Lehrvikariatsjahres zu absolvieren ist, sowie weitere vier Grundkurse in der Gesamtdauer von in der Regel 17 Wochen absolviert. Die Grundkurse sind so anzusetzen, dass sie spätestens bis zur Mitte des Monats Mai im zweiten Lehrvikariatsjahr beendet sind.

(2) Im Predigerseminar wird die kirchliche Praxis grundsätzlich erarbeitet, theologisch durchdacht, exemplarisch durchgeführt und beurteilt. Dabei sind die in der Praxis gemachten Erfahrungen einzubringen. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, werden vermittelt.

(3) Die Grundkurse sind: ein religionspädagogischer, ein homiletischer, ein kybernetischer sowie ein Kurs für Seelsorge.

(4) Exkursionen in Gemeinden und Anstalten der Evangelischen Kirche in Österreich sind vorzusehen. Eine Studienfahrt kann nach den gegebenen Möglichkeiten in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werden.

## Projektmanagementaufgabe

### § 9

Im Rahmen eines Grundkurses (§ 8 Abs. 3) findet eine Einführung in das Projektmanagement statt. Im Zuge dieser Unterrichtseinheit wählt der Lehrvikar oder die Lehrvikarin ein Thema für ein Projekt in der Pfarrgemeinde, das eigenständig mit Mitarbeitenden geleitet und durchgeführt wird. Dieses Projekt wird im kybernetischen Kurs dem Bischof oder der Bischöfin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin sowie dem für Ausbildungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorgestellt.

## Beurteilung

### § 10

Über das Lehrvikariat hat der Lehrvikar oder die Lehrvikarin einen Bericht zu verfassen. Der Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin sowie der Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars haben eine Beurteilung auf Basis eines Fragenrasters abzugeben, welches sich an den Ausbildungszielen in § 6 orientiert. Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungen, der Projektmanagementaufgabe und der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ist nach Anhören des Lehrvikars oder der Lehrvikarin vom zuständigen Oberkirchenrat festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist (§ 7 Abs. 5 OdgA).

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1093/2019 vom 5. Juni 2019)

## 116. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ABl. Nr. 120/1992, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 105/2006, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Richtlinien gelten für Kandidaten und Kandidatinnen, die das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen haben (§ 7 Abs. 5 OdgA) und die Ausbildung als Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen fortsetzen (§ 11 Abs. 1 OdgA).

(2) Die Tätigkeit als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin ist Teil der Ausbildung zum geistlichen Amt in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich. Dieser grundlegende Gesichtspunkt ist bei allen nach diesen Richtlinien zu treffenden Entscheidungen als vorrangig anzusehen.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin dient in sinngemäßer Fortsetzung der während des Lehrvikariats angestrebten Ziele der Hinführung zur selbstständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin. Dabei sollen auch die besonderen Fähigkeiten und Begabungen der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen gefördert werden, und zwar vor allem im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich. Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin soll einüben, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis seiner oder ihrer Kirche den Menschen der Gegenwart in verantwortlicher Weise zu bezeugen.

(4) Zur Vorbereitung auf die Amtsprüfung ist Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen eine Woche freizugeben, die er oder sie auf eigenen Wunsch im Predigerseminar verbringen kann.

### § 2

#### Mentor oder Mentorin

(1) Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin ist einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin (Mentor/Mentorin) zuzuteilen. Der Mentor bzw. die Mentorin hat den Kandidaten oder die Kandidatin im Rahmen der Ausbildung zu begleiten, das persönliche und fachliche Gespräch mit ihm oder ihr zu pflegen, Anleitungen für den Dienst zu geben und die Ausbildung so zu regeln, dass die Ausbildungsziele (§ 1 Abs. 3) erreicht werden können.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für seine oder ihre Zuteilung zu einem Mentor oder einer Mentorin Wünsche vorbringen. Die dazu erforderlichen Gespräche sind so rechtzeitig zu führen, dass die Zuteilung zum 1. September in der Regel im Juni des betreffenden Jahres ausgesprochen werden kann. Die

Einwilligung des Mentors oder der Mentorin ist einzuholen.

### § 3

#### Dienstleistung in einer Gemeinde

(1) In der Regel erfolgt die Dienstleistung des Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin in einer Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für die Dauer von einem Jahr. Bei der Aufgabenstellung ist auf die für die Vorbereitung auf die Amtsprüfung erforderliche Zeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Vor der Zuteilung des Kandidaten oder der Kandidatin ist das Presbyterium der Pfarrgemeinde des Dienstortes in Kenntnis zu setzen. Dieses kann in begründeten Fällen eine Zuteilung ablehnen.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin ist - in der Regel durch den Mentor oder die Mentorin - der Gemeinde vorzustellen, wobei die Tatsache der zeitlich und sachlich begrenzten Beauftragung mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter der Verantwortung des Mentors oder der Mentorin bekannt zu geben ist. Diese Vorstellung und Einweisung in seine bzw. ihre Aufgabe erfolgt in einem Gottesdienst.

### § 4

#### Dienstleistung in einem übergemeindlichen Bereich

(1) Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen können auf Stellen in einem Werk oder Arbeitszweig der Evangelischen Kirche in Österreich zugeteilt werden, wenn die Einrichtung oder das Werk entsprechende Verkündigungs- und Seelsorgeaufgaben wahrnimmt.

(2) Die Dienstleistung in einem übergemeindlichen Bereich ist möglich, wenn an der Einsatzstelle ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin zum Mentor bzw. zur Mentorin bestellt werden kann.

(3) Die Bestimmungen in § 5 über den Religionsunterricht gelten auch bei Dienstleistung in einem übergemeindlichen Bereich.

### § 5

#### Religionsunterricht

Im Rahmen der Ausbildung erfolgt auch die Weiterbildung für den Religionsunterricht; diese religionspädagogische Weiterbildung ist im Sinne selbstständiger Klassenführung im Ausmaß von mindestens drei bis fünf Wochenstunden, möglichst an verschiedenen Schularten zu gewährleisten. Die Einteilung und die Festlegung des Stundenausmaßes trifft im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin der zuständige Fachinspektor oder die zuständige Fachinspektorin.

### § 6

#### Besondere Bestimmungen

Der zuständige Oberkirchenrat kann für Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre Ausbildung im Ausland

erhalten haben und nach § 13 OdgA in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. in Österreich stehen, diese Bestimmungen sinngemäß anwenden.

## § 7

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1094/2019 vom 5. Juni 2019)

## 117. Verordnung über die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Amtsprüfung, ABl. Nr. 216/1996, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 105/2005, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

### § 1

Die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

### § 2

Die Amtsprüfung besteht aus

1. einer Seelsorgearbeit,
2. einer Erwachsenenbildungsveranstaltung,
3. einem Prüfungsgottesdienst und
4. einer mündlichen Prüfung.

### § 3

Die Amtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt wird.

### § 4

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof oder der Bischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfer und Prüferinnen. Für jedes weitere Kommissionsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin, die stellvertretende Vorsitzführung liegt beim Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A.u.H.B. auf drei Jahre bestellt.

(2) Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt das entsprechende Ersatzmitglied an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen. Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. den Vorsitz.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ersatzmitglieder können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.

## § 5

Die Seelsorgearbeit wird in der Regel im 2. Vikariatsjahr im Zeitraum Oktober bis Jänner erstellt. Sie besteht aus einem Verbatim, das vom Kandidaten oder der Kandidatin erstellt, analysiert und reflektiert wird. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt einen ausgebildeten Krankenhauseelsorger oder eine ausgebildete Krankenhauseelsorgerin, die dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Rückmeldung geben und an diesen oder diese und an das für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. einen Bericht über das Ergebnis des Gesprächs mit dem Fokus auf noch zu erweiternde Seelsorgekompetenzen übermitteln. Die Prüfungskommission kann auf Basis dieses Berichtes und einer Stellungnahme des für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. in gravierenden Ausnahmefällen die Seelsorgearbeit mit „nicht bestanden“ benoten und einmalig deren Wiederholung auftragen.

## § 6

(1) Im 2. Vikariatsjahr hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Erwachsenenbildungsveranstaltung vorzubereiten und zu gestalten. Das Konzept hierzu hat wissenschaftlich fundiert und didaktisch reflektiert zu sein.

(2) Die Themen für die Erwachsenenbildungsveranstaltung werden im September vom Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und mitgeteilt.

(3) Der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin nehmen an der Erwachsenenbildungsveranstaltung teil und geben dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Rückmeldung und übermitteln an das für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. einen schriftlichen Bericht.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Basis dieses Berichtes und einer Stellungnahme des für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. in gravierenden Ausnahmefällen die Erwachsenenbildungsveranstaltung mit „nicht bestanden“ benoten und einmalig deren Wiederholung auftragen.

**§ 7**

(1) In Absprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin wird einer der Gottesdienste in den jeweiligen Pfarrgemeinden oder Einrichtungen zwischen Jänner und März des Jahres der Amtsprüfung von einem Mitglied des Prüfungskollegiums besucht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Die liturgischen Texte und die Predigt sind dem Mitglied des Prüfungskollegiums in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Gottesdienst mit „nicht bestanden“ beurteilt, kann er einmal wiederholt werden.

**§ 8**

(1) Um Zulassung zur mündlichen Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A.u.H.B. im Dienstweg anzusuchen.

(2) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat binnen sechs Wochen über die Zulassung zu entscheiden.

(3) Die mündliche Amtsprüfung ist gegen Ende des Pfarramtskandidatenjahres abzulegen. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest.

**§ 9**

(1) Die mündliche Amtsprüfung umfasst die Bereiche:

1. Gottesdienst, Kasualien, Liturgie;
2. Gemeindeleitung und Kirchenrecht;
3. Bildungsarbeit: Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung
4. Ökumene, Diakonie und Mission.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat oder die Kandidatin ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Die Dauer pro Bereich soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die einzelnen mündlichen Prüfungsbereiche werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Beurteilung des jeweiligen Bereichs schlägt der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Wenn ein Teil oder zwei Teile der mündlichen Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, kann

der Kandidat oder die Kandidatin diese bis 1. Juli desselben Jahres wiederholen. Er oder sie hat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung zur Wiederholungsprüfung anzusuchen.

(7) Im Falle von drei oder vier negativen Leistungen ist die gesamte mündliche Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen.

(8) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so gelten Abs. 6 und 7 analog.

(9) Eine dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(10) Wiederholungsprüfungen werden von dem oder der Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin abgenommen. Prüft der oder die Vorsitzende selbst, hat ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission an der Prüfung teilzunehmen.

**§ 10**

(1) Die Prüfungskommission erstellt ein Prüfungsprotokoll, das dem Oberkirchenrat A.u.H.B. übergeben wird.

(2) Die positiven Ergebnisse der Amtsprüfung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 11**

Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdtA hat der Oberkirchenrat A.u.H.B. diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.

**§ 12**

(1) Diese Verordnung gilt uneingeschränkt für Personen, die ab 1. September 2019 in das Lehrvikariat eintreten.

(2) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die das Pfarramtskandidatenjahr im September 2019 beginnen, gilt diese Verordnung mit der Abweichung, dass die Seelsorgeprüfung (§ 5) im Pfarramtskandidatenjahr zu absolvieren ist und mit Ausnahme der Prüfung in Religionspädagogik, die nach den Bestimmungen der Amtsprüfungsverordnung idF. ABl. Nr. 105/2005 abzulegen war.

(3) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die im September 2018 in das Lehrvikariat eingetreten sind, gilt diese Verordnung mit Ausnahme der Prüfung in Religionspädagogik, die nach den Bestimmungen der Amtsprüfungsverordnung idF. ABl. Nr. 105/2005 abzulegen ist.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 1168/2019 vom 19. Juni 2019)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 118. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
<b>Prüfende:</b>	<b>Ersatzmitglieder:</b>
Oberkirchenrätin Mag. <sup>a</sup> Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair (Bildungsarbeit, Konfir- mandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Bischof Mag. Michael Chalupka (Ökumene, Diakonie und Mission)	Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 1086/2019 vom 5. Juni 2019)

### 119. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2020

Die mündliche Amtsprüfung 2020 findet am Montag, den 4. Mai 2020, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.  
(Zl. A 17; 950/19 vom 23. Mai 2019)

### 120. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2020

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2019/2020 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2019 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 949/2019 vom 23. Mai 2019)

### 121. Westbahnhoffnung Villach - Evangelische Bahnhofsmision: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 13. November 2018 dem Verein „Westbahnhoffnung Villach - Evangelische Bahnhofsmision“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 390046976 erfasst.

(Zl. VER 80; 1089/2019 vom 5. Juni 2019)

## Personalia

### Gremien der Generalsynode

#### 122. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode

Gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung setzt sich die Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode aus folgenden vier stimmberechtigten Mitgliedern, die gemäß § 15 Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Mai 2019 bestellt wurden, zusammen:

Dr.<sup>in</sup> Sabine CHAI  
Mag.<sup>a</sup> Waltraut KOVACIC  
Dr.<sup>in</sup> Katharina SATLOW  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Edith SCHIEMEL

Weiters gehört gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung der Gleichstellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an:

Gleichstellungsbeauftragte: Dr.<sup>in</sup> Edda Böhm-Ingram  
(Zl. SYN 21; 1133/2019 vom 13. Juni 2019)

## Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

### 123. Aktualisierung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Die Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode, veröffentlicht unter ABl. Nr. 233/2018, wird wie folgt ergänzt:

Synodale	StellvertreterIn
<b>RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)</b>	
Ulrike Schwarz	Petra Kemper

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

### 124. Ordination von Ediana Kumpfmüller, MTh

Ediana Kumpfmüller, MTh, wurde am 2. Juni 2019 in der Kirche am Stein in Schärding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Rektorin

Mag.<sup>a</sup> Johanna Uljas-Lutz und Pfarrer Mag. Thomas Stark ordiniert.

(Zl. P 2079; 1140/2019 vom 13. Juni 2019)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 125. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Thening wird zur Neubesetzung ab 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Thening ist eine dynamische, lebendige Gemeinde mit ca. 1.650 Seelen und rund 120 regelmäßigen Gottesdienstmitfeiernden. Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 km<sup>2</sup>. Die verschiedenen Gottesdienstformen, eine starke Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Frauen-, Männer und Seniorenrunden zeichnen das Gemeindeleben ebenso aus wie Hauskreise, verschiedene Angebote für am Glauben Interessierte sowie praktische und kreative Kleingruppen. All das wäre ohne die Vielzahl motivierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht möglich.

Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir einen leidenschaftlichen und teamorientierten Pfarrer bzw. eine leidenschaftliche und teamorientierte Pfarrerin, dem bzw. der die Verkündigung des Evangeliums, praktischer Glaube und gelebte Nachfolge ein Herzensanliegen sind.

### IHRE AUFGABEN:

- Geistliches Hirtenamt gemeinsam mit dem Presbyterium,
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Zusammenarbeit mit einem Team von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen,
- Durchführung von Kasualien im ganzen Gemeindegebiet,
- Religionsunterricht an Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden,
- Unterstützung des Jugendreferenten bei der Durchführung des Konfirmanden/Konfirmandinnen-Unterrichts sowie bei Freizeiten und gemeinsamen Gottesdiensten,
- Haus- und Krankenbesuche, Krankengebet mit Abendmahlsfeier, Besuche sowie Abendmahlsgottesdienste im Bezirksaltenheim Hörsching,
- Unterstützung beim Ausbau neuer oder angepasster Gottesdienstformen,
- Nachgehende Seelsorge, Mentoring und Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Unterstützung beim Aufbau von Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Strukturen (Aufbau von Teamleitern und -leiterinnen),

- Durchführung von Glaubens- und Jüngerschaftskursen sowie theologischen Seminaren (Gemeindebibelschule),
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Evangelische Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

#### IHR PROFIL:

Pfarrer bzw. Pfarrerin ist für Sie nicht nur ein Beruf, sondern eine Berufung, die auf einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus und der Bibel gründet. Sie sind bereit, geistliche Führungsverantwortung als Hirte für unsere Pfarrgemeinde zu übernehmen und sich gemeinsam mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unsere Gemeinde zu investieren.

#### IHR TEAM:

Wir sind eine strukturierte und gut organisierte Pfarrgemeinde mit verantwortungsbewussten und engagierten ehrenamtlichen Gremien (Presbyterium, Gemeindevertretung) und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin ein besonderes Anliegen ist. Sie arbeiten eng mit der Pfarrsekretärin und der Kirchendienerin zusammen, die jeweils halbtags angestellt sind. Bei den Gottesdiensten steht Ihnen ein Team von fünf Lektoren und Lektorinnen zur Seite. Da wir hohen Wert auf die Arbeit mit Kindern und

Jugendlichen legen, gehören auch ein vollzeitlich angestellter Jugendreferent sowie ein Zivildienstler speziell für die Jugendbetreuung zu unserem Kernteam.

#### WIR BIETEN IHNEN:

- Ein spannendes und vielfältiges Aufgabengebiet.
- Eine helle und geräumige 125 m<sup>2</sup> Dienstwohnung im Pfarrhaus (fünf Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit direktem Zugang zum Garten (ca. 1.500 m<sup>2</sup>) sowie zusätzlich einen Kellerraum und eine Garage stehen zu Ihrer Verfügung. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der ländlichen aber dennoch zentral gelegenen Ortschaft Thening, etwa zehn Kilometer westlich der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis 31. Juli 2019** und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kurator Dietmar Brandl, Tel. 0664 466 58 56, E-Mail: [kurator@evang-thening.at](mailto:kurator@evang-thening.at) und

Administrator Dr. Gerold Lehner, Tel. 0699 188 77 401, E-Mail: [g.lehner@evang.at](mailto:g.lehner@evang.at).

(Zl. GD 295; 1155/2019 vom 18. Juni 2019)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 126. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 26 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrer auf die 75 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg gewählt.

(Zl. P 1547; 984/2019 vom 27. Mai 2019)

### 127. Bestellung von Mag. Herbert Rolle

Mag. Herbert Rolle wurde gemäß § 33 Abs. 1 OgdA mit Wirkung vom 1. Mai 2019 zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Linz befristet bis 31. August 2020 zugeteilt.

(Zl. P 2093; 1038/2019 vom 3. Juni 2019)

### 128. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan

Dipl.-theol. Igor Vukan wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Völkermarkt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2017 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2136; 1167/2019 vom 18. Juni 2019)

### 129. Zuteilung von MMag. Clarissa Breu

MMag.<sup>a</sup> Clarissa Breu wird gemäß § 11 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. August 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Katharina Alder-Wolf, BA.

(Zl. P 2233; 669/2019 vom 3. April 2019)

### 130. Zuteilung von Dr. Rainer Gugl, BA

Dr. Rainer Gugl, BA wird gemäß § 11 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Martin Madrutter.

(Zl. P 2287; 667/2019 vom 3. April 2019)

### 131. Zuteilung von Mag. Leonhard Jungwirth

Mag. Leonhard Jungwirth wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Markus Lintner.

(Zl. P 2391; 896/2019 vom 15. Mai 2019)

**132. Zuteilung von Hans-Jörg Kreil, MTh**

Hans-Jörg Kreil, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Arno Preis.

*(Zl. P 2290; 670/2019 vom 3. April 2019)*

**134. Zuteilung von Mag. Karoline Rumpler**

Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt zugeteilt. Pfarrpfarrerin ist Mag.<sup>a</sup> Angelika Petritsch.

*(Zl. P 2201; 711/2019 vom 9. April 2019)*

**133. Zuteilung von  
Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics**

Mag.<sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher.

*(Zl. P 2292; 668/2019 vom 3. April 2019)*

**135. Zuteilung von  
Julia Schnizlein-Riedler, MA**

Julia Schnizlein-Riedler, MA wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dr. Michael Wolf.

*(Zl. P 2318; 671/2019 vom 3. April 2019)*

**Todesfälle**

Die Evangelische Kirche H.B. trauert um

**Pfarrer i.R. Mag. Wolfram Neumann**  
ehemaliger Landessuperintendent,

der am 25. Mai 2019 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Wolfram Neumann wurde am 5. Mai 1941 in Rawitsch in Polen geboren. Gegen Ende des 2. Weltkrieges musste die Familie über Berlin nach Rathenow flüchten. Sie ließ sich in Hameln nieder. Mit zwölf Jahren wechselte Wolfram Neumann ans Gymnasium nach Hermannsburg in der Lüneburger Heide.

Er studierte Theologie in Neuendettelsau, ging dann nach Marburg und beendete das Studium der Theologie in Wien. In der Studienzeit lernte er seine Frau Sabine kennen. Die beiden heirateten 1968 in Ansbach.

Die Anfangsjahre waren geprägt von häufigen Ortswechseln: Lehrvikariat in St. Pölten, dann St. Ruprecht bei Villach, Amstetten, zwei Jahre Villach, ein halbes Jahr in Neuenburg (Friesland). Im Herbst 1976 nahmen Wolfram und Sabine Neumann die Pfarrstelle in Wiener Neustadt an; hier blieben sie über fünf Jahre. Der krönende Höhepunkt waren die Festlichkeiten und Aktionen zur 200-Jahr-Feier des Toleranzpatentes in Österreich. Im Winter 1982 wurde Wolfram Neumann auf die Pfarrstelle in Dornbirn gewählt und übersiedelte damit ins Kirchenregiment H.B.

1986 wurde er Oberkirchenrat. Von 2004 bis 2007 war er Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H.B. Sein Engagement zeigte sich in der befreiungstheologischen Ausrichtung.

Ein mehrmonatiger Aufenthalt in Lateinamerika führte zu einem indigenen Schulprojekt der Maya-Indios in Chajabal/Guatemala.

Wolfram Neumann hatte zwei Söhne und zwei Enkelkinder.

Für seinen Dienst in der Kirche danken wir Gott und sprechen seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Im Namen der Evangelischen Kirche H.B.

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender der Synode H.B.

*(Zl. HB 01; 1157/2019 vom 18. Juni 2019)*

## Mitteilungen

### 136. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juli 2019: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

wir sind Gott und Euch allen sehr dankbar für das Ergebnis der empfohlenen Kollekte 2018:

Mehr als 10.000 Euro sind gesammelt worden - das hilft uns spürbar!

2019 ist ein Jahr für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau, in dem wir keine Riesen-Fertigbauteile, aber viele, viele Elemente zum Bau der Gemeinden im Land beitragen: da führen wir einen Glaubenskurs durch, dort ein Gemeindeentwicklungswochenende; da eine Gemeindeberatung, dort ein Kommunikations- und Konflikt-Seminar; hier bieten wir eine Plattform für Fresh-X-ige Initiativen, dort Unterstützung für Predigt- und Gottesdienstarbeit....

Unsere Bauteile sind äußerlich sehr unterschiedlich, beinhalten aber immer eine Portion Gottvertrauen und Hoffnung auf eine fröhliche Zukunft.

Euch bitten wir um großzügige finanzielle Unterstützung all dieser Aktivitäten.

Herzlichen Dank,

Ihre Fritz Neubacher, Rektor und  
Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. KOL 14; 1014/2019 vom 29. Mai 2019)

### 137. Kollektenaufwurf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 2019: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Der früher als „Judensonntag“, später als „Israelsonntag“ bezeichnete Tag befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird. Unsere Kirche hat sich verpflichtet, die Erinnerung an die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes und an die Schoah wachzuhalten und unsere eigene Lehre, Predigt, unseren Unterricht, Liturgie und Praxis auf Antisemitismen zu überprüfen.

Am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem Israelsonntag 2019 geht es um das Verhältnis und die bleibende Verbindung zwischen Christentum und Judentum.

Mit dem biblischen Text aus dem Markusevangelium (Mk 12,28-34) wird der „Verbundenheit der christlichen Kirche mit dem bleibend erwählten Volk Israel“ gedacht. Zwei Lernende und Lehrende fragen gemeinsam nach dem Willen Gottes. In der Frage nach dem höchsten Gebot sind sich die Gesprächspartner einig. Diese Begegnung bietet eine wunderbare Grundlage dafür, zu feiern und zu bedenken, was uns Christen

und Christinnen und Juden und Jüdinnen heute miteinander verbindet in unseren vielfältigen jüdischen und christlichen Traditionen.

Wir bitten Sie ganz herzlich in diesem Sommer um die Aufnahme des Themas in Ihren Gottesdienst und um Ihre freiwillige Kollekte für die kommende Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

Eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Gottesdienstes am Israelsonntag ist als kostenloses Download PDF erhältlich unter: [https://www.hkd-material.de/media/pdf/g0/50/da/12336\\_israelsonntag\\_2019.pdf](https://www.hkd-material.de/media/pdf/g0/50/da/12336_israelsonntag_2019.pdf)

Pfarrerin Dr.<sup>in</sup> Margit Leuthold  
(Stellvertretende Vorsitzende Koordinierungsausschuss für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit)

(Zl. KOL 12; 1146/2019 vom 17. Juni 2019)

### 138. Kollektenaufwurf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 2019: Brot für die Welt

**Inklusionsprojekte für Menschen mit Behinderungen in Lesotho (südliches Afrika)**

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

So steht es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Doch im südafrikanischen Bergland Lesotho werden Menschen mit Behinderung oft ausgegrenzt und ihrer Rechte und Würde beraubt. Gesellschaftliche und bauliche Barrieren verhindern den Schulbesuch oder die Teilhabe am Arbeitsmarkt und der Gesundheitsversorgung.

Brot für die Welt will das gemeinsam mit der Selbstvertretungsorganisation LNFOD (Lesotho National Federation of Organisations of the Disabled) ändern. Denn alle Mitglieder einer Gesellschaft sollen auch gleichberechtigt teilhaben. Es werden dringend Spenden benötigt, damit Kinder mit Behinderung in die Schule gehen und Erwachsene mit Behinderungen einer bezahlten Arbeit nachgehen können. Deshalb widmet Brot für die Welt die Kollekte für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Lesotho.

Jesus hat sich vor allem denen zugewandt, die von anderen nicht wahrgenommen oder abgelehnt wurden, unter ihnen auch Menschen mit Behinderung.

Auch wir wollen nicht wegschauen, sondern alle Menschen in unserer Mitte willkommen heißen. Denn kein Mensch IST behindert, Menschen WERDEN behindert.

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Ge-

meindezeitung stehen unter <https://www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/> zum Download zur Verfügung.

Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 36; 972/2019 vom 27. Mai 2019)

### **139. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2019:**

#### **Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds**

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Evangelischen Diakoniewerk und der Evangelischen Kirche in Österreich, bei dem Studierende aller Studienrichtungen herzlich willkommen sind.

Die Bewohnerinnen und Bewohner erwartet im Wilhelm-Dantine-Haus eine gut ausgestattete Bibliothek, eine Kapelle und ein Musikraum sowie unter anderem ein gemütlicher Barraum. Es gibt das Angebot von Gemeinschaft, Andachten, Ausflüge, sowie Heurigen- und Museenbesuche.

Dies alles ist von Bedeutung, wenn junge Menschen nach Wien zum Studium gehen. Sie sind im Wilhelm-Dantine-Haus sehr gut aufgehoben, werden vom Studienleiter Pfarrer Dr. Stefan Schumann geistlich begleitet und sind Teil einer bunten Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist gemeinsame Lern- und Entwicklungsmöglichkeit für die Studierenden.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfänger danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Gabe.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

(Zl. KOL 31; 1154/19 vom 18. Juni 2019)

### **Motivenbericht: Datenschutzgesetz - Novelle 2019**

Durch die Einfügung in § 6 Abs. 4 wird klargestellt, dass der oder die Datenschutzbeauftragte nicht jeden Mangel oder jede Verletzung des Datenschutzrechtes unverzüglich anzuzeigen hat, sondern nur jene Mängel, die geeignet sind, ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen darzustellen. Eine Verletzung des Datenschutzrechtes kann vollkommen unerheblich sein, eine absolute Meldepflicht ist daher überschießend.

§ 7 Abs. 2: Durch die Einfügung der Risiko-Schwelle wird klargestellt, dass der oder die Datenschutzverantwortliche nicht jeden Mangel oder jede Verletzung des Datenschutzrechtes dem Datenschutzsenat anzeigen muss, sondern nur jene Mängel, die geeignet sind, ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen darzustellen. Eine Verletzung des Datenschutzrechtes kann vollkommen unerheblich sein, eine Meldepflicht ist daher überschießend.

§ 7 Abs. 5 regelt, dass Personen, die Dienste der Informationsgesellschaft nützen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, ohne Zustimmung der obsorgeberechtigten Personen selbst einwilligen können und die Einwilligung widerrufen dürfen.

§ 7 Abs. 6 stellt klar, dass auch vor Erreichen des 14. Lebensjahres eine Person seelsorgerische Dienste in Anspruch nehmen kann, auch wenn diese elektronisch angeboten werden. Die Einwilligung der obsorgeberechtigten Person ist nicht einzuholen, da starke Interessenskonflikte aufkommen könnten, insb. bei Fällen des Missbrauchs durch die Obsorgeberechtigten selbst.

§ 8 Abs. 3 Satz 4 beschränkt in den Fällen der Seelsorge bei Minderjährigen das Auskunftsrecht der Obsorgeberechtigten. Das Auskunftsrecht über die Tatsache der Inanspruchnahme sowie den Inhalt der Seelsorge durch die minderjährige Person ist den Obsorgeberechtigten zu verwehren (seelsorgerliche Verschwiegenheit).



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

